

Tarife 2020

Bewohner ¹				
BESA-Stufe	Infrastruktur	Hotellerie / Betreuung	Pflegeanteil Bewohner	Total Bewohner EL-Obergrenze ²
0	Alle Stufen 30.05	Alle Stufen 133.95 Anteil Hotellerie 118.70 Anteil Betreuung 15.25		164.00
1			1.40	165.40
2			13.80	177.80
3			23.00	187.00
4			23.00	187.00
5			23.00	187.00
6			23.00	187.00
7			23.00	187.00
8			23.00	187.00
9			23.00	187.00
10			23.00	187.00
11			23.00	187.00
12			23.00	187.00
Für alle Stufen 164.00				

¹ Heimtarif für Bewohner in Fr. pro Tag → Bewohner müssen für diese Kosten aufkommen

² EL-Obergrenze = Infrastruktur/Hotellerie/Betreuung + Anteil Bewohner
EL Werden nur bis zu den Kostenobergrenzen ausgerichtet. Für Personen, die keine Ergänzungsleistungen beziehen, können diese überschritten werden.

BESA-Stufe	Krankenkasse ³	Kanton ³	
	Anteil Krankenkasse	Pflegeanteil Kanton	MiGel Pauschale ⁴ Kanton (GEF)
0			
1	9.60		
2	19.20		
3	28.80	3.20	0.80
4	38.40	15.60	1.10
5	48.00	28.00	1.40
6	57.60	40.40	1.75
7	67.20	52.80	2.05
8	76.80	65.20	2.35
9	86.40	77.60	2.65
10	96.00	90.00	3.00
11	105.60	102.40	3.30
12	115.20	114.80	3.60

³ Heimtarife für Krankenkassen und Kanton in Fr. pro Tag → Krankenkassen und Kanton kommen für diese Kosten auf (allfällige Selbstbehalte werden dem Bewohner von der Krankenkasse in Rechnung gestellt).

⁴ MiGel Pauschale = Diese wird von der GEF zusammen mit dem Anteil Pflege vergütet.

- Zur Abklärung des Pflegebedarfs resp. zur Festsetzung der Pflegestufe wird das BESA-System angewendet. Das System kennt 13 Pflegestufen, die den Schweregrad der Pflegebedürftigkeit dokumentieren. Die Einstufung erfolgt durch geschulte Pflegefachpersonen und wird regelmässig durch die Krankenkassen überprüft.
- Die Pensions- und Pflgetaxen werden monatlich und detailliert in Rechnung gestellt.
- Bei Ferien- oder Spitalaufenthalten stellen wir die Pflegekosten nicht in Rechnung. Aus- und Eintrittstage zählen nicht als Abwesenheit und werden voll berechnet.

Im Heimtarif inbegriffen

Auszug aus den kantonalen Tarifregelungen

- Zimmer, Pflegebett, Nachttisch, Notrufanlage im Zimmer
- Reinigung des Zimmers und der Nassräume
- Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen
- Grund- und Behandlungspflege während 24 Stunden pro Tag
- Betreuung und Beratung
- Benutzung/zur Verfügung stellen von einfachen Standardrollstühlen und Gehhilfen
- Alltagsgestaltung gemäss Heimangebot
- Gespräche mit Angehörigen / Beratung von Angehörigen
- Täglich drei Mahlzeiten mit Getränk sowie Vormittags- und Nachmittagsgetränk
- Krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer
- Heizung, Strom und Wasser, allgemeine Entsorgungskosten
- Frottierwäsche und Bettwäsche (Benutzung und Waschen)
- Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche
- Medizinisch indizierte Fusspflege bei Diabetiker/innen.
- Verbrauchs- und Pflegematerial gemäss Liste der Mittel- und Gegenstände (MiGeL)

Im Heimtarif nicht inbegriffen

Auszug aus den kantonalen Tarifregelungen

Die nachfolgenden Leistungen des Heimes oder Dritter sind im Heimtarif nicht inbegriffen. Derartige Leistungen können zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Es handelt sich insbesondere um folgende Leistungen:

- Krankenkassenprämien sowie Franchise und Selbstbehalt
- Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen
- Coiffeur
- Fusspflege und Pediküre bei Bewohnern, die nicht Diabetikern sind
- Transporte
- Externe Veranstaltungen
- TV, Radio, Telefon und Internet (Anschluss, Abonnement, Gebühren)
- Von den Bewohner/-innen persönlich abonnierte Zeitungen und Zeitschriften
- Reparaturen von persönlichem Eigentum (ausser kleine Flickarbeiten an Kleidern)
- Chemische Reinigung
- Kleider-, Wäsche- und Schuhanschaffungen
- Persönliche Versicherungen, Gebühren und Steuern
- Privathaftpflichtversicherung für den Aufenthalt in der Institution, ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche für Schäden als Liegenschaftsbesitzer Bsp. eigene Häuser, Wohnungen)
- Kosten für Mahlzeiten und Übernachtungen von Gästen der Bewohner/-innen
- Nicht krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer
- Individuell bestellte Getränke und Esswaren
- Persönliche Körperpflegeprodukte und Toilettenartikel
- Übrige persönliche Auslagen
- Kosten für das Räumen des Zimmers bei Austritt /im Todesfall
- Schlussreinigung bei Austritt/im Todesfall

Tarifübersicht Zusatzleistungen

Administration		
Sicherheitsleistung → <i>Informationen siehe Seite 10</i>		Fr. 5000.00
Eintrittsadministration		Fr. 50.00
Austrittsadministration		Fr. 50.00
Ein- / Austrittsadministration Ferienbett (je Fr. 100.00)		Fr. 200.00
Versicherungspauschale für Privathaftpflicht (obligatorisch) → gilt nicht für Ferienbetten	Monat	Fr. 5.00
Hauswirtschaft		
Kleiderbezeichnung	Stück	Fr. 1.00
Flickarbeiten		nach Aufwand
Schlussreinigung bei einer Aufenthaltsdauer bis 30 Tage		Fr. 200.00
Schlussreinigung bei einer Aufenthaltsdauer ab 31 Tagen		Fr. 450.00
Nebenkosten (TV / Telefon)		
TV-Anschluss	Monat	Fr. 15.00
TV-Gerät → Miete	Monat	Fr. 15.00
Telefonanschluss / -taxe (Pauschale, exkl. Auslandsgespräche)	Monat	Fr. 25.00
Während Abwesenheit (gilt auch für Spital- und Ferienaufenthalte)		
Reduzierter Pensionstarif (für Infrastruktur und Hotellerie) bis und mit 3. Tag	Tag	Fr. 164.00
Reduzierter Pensionstarif* (für Infrastruktur und Hotellerie) ab dem 4. Tag	Tag	Fr. 154.00
Reservationsgebühr* (vor Eintritt und nach Austritt bzw. Todesfall bis zur Zi-Räumung)	Tag	Fr. 154.00
Weitere Leistungen		
Zuschlag Komfortzimmer → Eigen	Tag	Fr. 25.00
Zimmerservice für Mahlzeiten (auf Bewohnerwunsch)	Mahlzeit	Fr. 5.00
Aufwendungen für Todesfall		Fr. 250.00
Im Tarif nicht enthaltene Arbeits- und Dienstleistungen	Std.	Fr. 60.00
Begleitung durch Mitarbeitende zu auswärtigen Terminen	Std.	Fr. 60.00
Fahr- / Autospesen (Bsp. Bewohnertransport, Besorgungen, ...)	Km	Fr. 0.80
Coiffeur		nach Aufwand
Fusspflege		nach Aufwand

* Tarif Hotellerie / Infrastruktur abzüglich 10.- Essenspauschale

Gut zu wissen

- Zur Finanzierung der Kosten können bei Erfüllen der Bedingungen **Ergänzungsleistungen** (EL) bei der AHV-Zweigstelle beantragt werden. Den ausgefüllten Tarifausweis werden wir Ihnen zukommen lassen. EL zur AHV/IV helfen dort, wo Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken.
- **Hilflosenentschädigung** (HL) wird unabhängig von Einkommen und Vermögen ausgerichtet. Wenn eine Hilflosigkeit (bezüglich der täglichen Lebensverrichtungen) ununterbrochen seit mindestens einem Jahr besteht, kann die HL geltend gemacht werden.
- Zu Ergänzungsleistung und Hilflosenentschädigung können die **AHV-Zweigstelle** und die **Pro Senectute Berner Oberland in Thun** angefragt werden.

Produkte, die auf der MiGel Liste aufgeführt sind, können weder den Krankenversicherern noch den Bewohnenden in Rechnung gestellt werden. Sie werden mit der MiGel Pauschale abgegolten und müssen ab dem 1. Januar 2019 vom Pflegeheim bezahlt werden.

Informationen zur Monatsrechnung

Sie sind verpflichtet, die Monatsrechnung fristgerecht und vollumfänglich zu begleichen.

Sollten Sie die Monatsrechnung nicht innerhalb der angegebenen Frist bezahlen können, nehmen Sie umgehend Kontakt mit unserer Administration (Debitorenwesen) auf.

Mahnwesen (Mahngebühren ab der 2. Mahnung SFr. 25.00)

1. Mahnung → 10 Tagen nach Rechnungsfälligkeit
2. Mahnung → 30 Tage nach der 1. Mahnung.
Gleichzeitig erfolgt eine Gefährdungsmeldung an die KESB.
3. Mahnung → 30 Tage nach der 2. Mahnung
Einleitung der Kündigung des Pensionsvertrages gemäss Vertragsvereinbarung.

Informationen zur Sicherheitsleistung

- Beim Eintritt in die Institution Lindenmatte • Eigen ist eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung ist bei Eintritt fällig und wird in Rechnung gestellt.
- Die Sicherheitsleistung wird beim Austritt / Todesfall zurückbezahlt, sobald alle offenen Rechnungen beglichen sind.

Sicherheitsleistung

- Übergangs- und Kurzzeitpflege SFr. 3'000
- Langzeitpflege SFr. 5'000

Die Institution Pro Senectute Lindenmatte • Eigen steht allen Interessierten offen, ungeachtet ihrer finanziellen Situation. Sollte die Sicherheitsleistung aus nachweislichen Gründen nicht bezahlt werden können, bieten wir folgende Möglichkeiten an:

- Subsidiäre Kostengutsprache
Bei dieser Möglichkeit stehen Dritte (z.B. Angehörige, gemeinnützige Organisationen) durch Unterzeichnung einer Vereinbarung für Kosten ein, die durch den Bewohner nicht bezahlt werden können.
- Abzahlungsvereinbarung
Ist subsidiäre Kostengutsprache durch Dritte nicht möglich, können individuelle Abzahlungsraten festgelegt und vertraglich festgehalten werden.

Mahnwesen (Mahngebühren ab der 2. Mahnung SFr. 25.00)

Sollte die Sicherheitsleistung nicht erbracht werden und auch keine der oben beschriebenen Alternativmöglichkeiten vereinbart worden sein, wird folgendes Mahnwesen eingeleitet:

1. Mahnung → 10 Tagen nach Eintritt / Rechnungsstellung
2. Mahnung → 30 Tage nach der 1. Mahnung
gleichzeitig erfolgt eine Gefährdungsmeldung an die KESB.
3. Mahnung → 30 Tage nach der 2. Mahnung
Einleitung der Kündigung des Pensionsvertrages gemäss Vertragsvereinbarung.

Wir sind gerne für Sie da

Unsere Administration steht Ihnen bei Finanzfragen gerne zur Verfügung.

Frau Rita Brunner

rita.brunner@lindenmatte-eigen.ch

Telefon 033 681 86 86